

Satzung

(Fassung vom 29.04.2015)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freies Katholisches Schulwerk Reutlingen-Pfullingen“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 350269 eingetragen und hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verein beweckt die Gründung und Trägerschaft von katholischen freien Schulen. Sein Ziel ist, katholische Schulen zu unterhalten, zu erweitern und in jeder Hinsicht zu fördern, sowie allgemein Interesse und Verständnis für ein katholisches freies Schulwesen zu wecken.
- (2) Der Verein fördert Erziehung und Bildung an katholischen freien Schulen ideell und materiell. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - Unterstützung und Mitgestaltung des Schullebens, von Schulveranstaltungen und Bildungsangeboten
 - Förderung sozialer Kompetenz und Berufsorientierung
 - Ausstattung der Schulen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - Beschaffung von Drittmitteln
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Schulbetrieb

Der Verein bedient sich bei der Erfüllung seiner Zwecksetzung (§2, Abs. 1) der vom Bischof von Rottenburg errichteten „St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen“ (vgl. KABI.2008, S.16) und ermächtigt diese, alle für den Schulbetrieb notwendigen behördlichen Genehmigungen im eigenen Namen einzuholen. Der Verein überträgt für die Dauer des Schulbetriebs das Betriebsvermögen der St. Wolfgang Schule einschließlich der Grundstücke und Liegenschaften treuhänderisch auf die „St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen“.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sein, deren Kinder in die St. Wolfgang Schule aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder des Vereins können Erwachsene und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Antrag erworben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (pro Mitgliedsbeitrag ein Stimmrecht).
- (3) Die Höhe und die Erhebung der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte scheiden mit dem Austritt ihres Kindes aus der St. Wolfgang Schule als ordentliche Mitglieder aus. Sie können und sollen jedoch als fördernde Mitglieder weiter im Verein bleiben.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei Fördermitgliedern durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied 2 Wochen vor der Vorstandssitzung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandsschafft zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gemacht.
- (7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden. Das gleiche gilt für den Fall der Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst 7 bis 9 Personen. Kraft Amtes gehören zum Vorstand der/die Elternbeiratsvorsitzende und der/die Rektor/in der St. Wolfgang Schule sowie der Pfarrer oder ein von ihm delegierter Vertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Lukas in Reutlingen. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand in einem Wahlgang zu wählen. Dazu legt die Mitgliederversammlung zunächst die Größe des Vorstands gemäß Abs. (1) fest. Bei der Wahl hat jeder Stimmberechtigte so viele nicht kumulierbare Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Dem Vorstand sollten mindestens 3 ordentliche Mitglieder angehören. Er wählt aus seiner Mitte
 - den Vorsitzenden
 - dessen Stellvertreter
 - den Kassier.Der Schriftführer wird durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstands nach § 26 BGB ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Darlehensgeschäften die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte des Vereins; er erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vermögen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands zur Sitzung eingeladen worden sind. Über die Sitzungen ist eine vom Schriftführer und Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift zu führen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Wegfalls, durch den Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist regelmäßig eine (ordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr Bericht; er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr vor.
- (3) Die Jahresrechnung des Vereins und die Kassenführung ist durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen und der Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer sind durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen.
- (4) Die (ordentliche) Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (5) Anträge, welche auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Über die Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie die Beschlussfassung hierüber mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässt.
- (6) Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu beurkunden.
- (9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und mit

einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens nach drei Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der St.-Wolfgang- Schulstiftung oder ihrer Nachfolgeorganisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des katholischen Schulwesens zu verwenden hat.